

Materielles Strafrecht ausgewählte examensrelevante aktuelle Entscheidungen

§ 32 StGB / Notwehr bei Polizist / BGH NSTZ 2005, 31 f. = Life & Law 2005, 234 ff.:

Das zulässige Maß der erforderlichen Verteidigung richtet sich auch bei einem in einer Notwehrlage befindlichen Polizisten nach den konkreten Umständen des Angriffs, insbesondere nach der Stärke und Gefährlichkeit des Angreifers und nach den dem angegriffenen Polizisten zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 227 StGB / Mittäterexzess / BGH NSTZ 2005, 93 ff. = Life & Law 2005, 314 ff.:

Tötet ein Beteiligter an einer gemeinschaftlichen Körperverletzung das Opfer durch eine Exzesshandlung, so sind die übrigen Mittäter der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig, wenn weitere gemeinsame Gewalttaten gewollt waren und der Tod vorhersehbar war.

§ 250 II Nr.1 StGB / Verwenden einer Waffe als Drohmittel / BGH NJW 2004, 3437 ff. = Life & Law 2005, 39 ff.:

Das Verwenden einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs als Drohmittel bei § 250 II Nr. 1 StGB setzt voraus, dass die Drohung von dem Bedrohten wahrgenommen wird.

§ 253 StGB / Vermögensgefährdung / BGH NStZ-RR 2004, 333 ff. = Life & Law 2005, 107 ff.

Die Kenntnis der Geheimzahl einer EC-Karte begründet für sich allein betrachtet keine Vermögensposition. Steht dem Täter indessen bereits die EC-Karte des Opfers zur Verfügung, eröffnet die zusätzlich abgepresste Kenntnis von der Geheimzahl die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Zahlungsanspruch des Opfers gegen die die EC-Karte akzeptierenden Banken, so dass eine für den Eintritt eines Vermögensnachteils i.S. des § 253 StGB ausreichende Vermögensgefährdung vorliegt.

§ 263 StGB / manipulierte Banküberweisung AG Siegburg NJW 2004, 3725 = Life & Law 2005, 179 ff.:

Wer zur Einziehung einer Forderung bei einer Bank einen Überweisungsvordruck einreicht, auf dem er selbst mit seinem eigenen Namen leserlich unterschrieben, im übrigen aber das Konto des Schuldners als desjenige des Auftraggebers angegeben hat, handelt ohne Betrugsvorsatz, wenn er annehmen kann (hier: durch **Erörterung in einem juristischen Repetitorium**), ein tatbestandsrelevanter Irrtum werde nicht erregt.

§ 303 StGB / "Graffiti" / OLG Dresden NJW 2004, 2843 f. = Life & Law 2004, 756 ff.:

Sachbeschädigung durch Graffiti setzt voraus, dass neben der Veränderung der äußeren Erscheinung entweder eine nicht unerhebliche Substanzverletzung oder eine nachhaltige Gebrauchsminderung der Sache festgestellt ist.

§ 315b I StGB / BGH NStZ 2003, 486 f. = Life & Law 2003, 1613 ff. (= **Pervertierung des Straßenverkehrs**)

Im fließenden Straßenverkehr ist ein Verkehrsvorgang nur dann als „pervertiert“ und damit als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr anzusehen, wenn zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsförderlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit wenigstens bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht wird.

§ 315b I StGB / BGH NJW 2004, 1965 f. = Life & Law 2004, 536 ff.:
Auf einem Werksgelände findet kein **Straßenverkehr i.S.v. § 315b** StGB statt, wenn der Zutritt lediglich Werksangehörigen und Personen mit individuell erteilter Erlaubnis möglich ist.

zu § 315b I auch BGH NStZ 2004, 625 = Life & Law 2004, 44 ff.:
Eine Rasenfläche, die von einzelnen Besuchern einer Behörde zur Abkürzung des Zugangs benutzt wird gehört grds. nicht zum öffentlichen Verkehrsraum.

§ 316a StGB / BGH NJW 2004, 786 ff. = Life & Law 2004, 255 ff.:
„Vereinzlungskriterium“: Die Vereinzlung des Fahrers oder Mitfahrers begründet für sich allein noch kein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (Aufgabe von BGH St 5, 280). Die Abgelegenheit des Überfallortes ist gerade keine spezifische Eigenschaft des Kraftfahrzeugverkehrs.

§ 316a StGB / BGH NStZ-RR 2004, 17 ff. = Life & Law 2004, 622 ff.:
Der Tatbestand des § 316a StGB setzt nach seinem Wortlaut abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Senats eine zeitliche Verknüpfung dergestalt voraus, dass im Tatzeitpunkt, d.h. bei Verüben des Angriffs, das Tatopfer (noch) „Führer“ oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges ist.

Öffentliches Recht

ausgewählte examensrelevante Problemstellungen

EuGH NVwZ 2004, 1471 = BayVBl. 2005, 205

Das Gemeinschaftsrecht steht einem nationalen Verbot von **Tötungssimulationsspielen** nicht entgegen, vgl. aber auch unten VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 472.

BVerfG NVwZ 2004, 1346

Das BVerfG bestätigt seine Ansicht zum **Rangverhältnis Verfassungsrecht – Europarecht**. Vorlagen und Verfassungsbeschwerden sind unzulässig, solange nicht ein Absinken des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene dargelegt wird.

Dies gilt auch, wenn es gegen nationale Gesetze geht, die die Umsetzung einer **Richtlinie** darstellen. Nur hinsichtlich des Teils des Umsetzungsgesetzes, der über die EG-Vorgaben hinausgeht, ist eine Überprüfung durch das BVerfG möglich. Diese Entscheidung ist auch deshalb besonders aktuell, weil die Entscheidung zum **Europäischen Haftbefehl** vom 18.07.2005 auf dem gleichen „Strickmuster“ beruht (vgl. Newsletter Nr. 15).

BVerwG NJW 2004, 3581 = BayVBl. 2005, 24 = Life&Law 2005, Heft 1

Kopftuchgesetz-BW verfassungsgemäß, Ausnahmen für christliche Symbole aber verfassungswidrig.

BVerfG NJW 2005, 2059 = Life&Law Heft 8

Ein MDB kann die anberaumte Lesung zur **EG-Verfassung** weder durch einen Organstreitantrag noch über eine Verfassungsbeschwerde verhindern. Allerdings kann er präventiv (vor Ausfertigung und Verkündung) gegen das Zustimmungsgesetz Rechtsmittel einlegen. Die Entscheidung bietet die Möglichkeit, die Maastricht-Rechtsprechung des BVerfG in eine Klausur einzubinden.

BayVGH BayVBl. 2005, 50 = Life&Law 2005, 340

Liegt eine zulässige behördeninterne **Weisung** vor, ist die angewiesene Stelle zur Ausführung verpflichtet. Dies führt aber nicht zu einem **Ermessensausfall** im Außenverhältnis. Stattdessen ist die Ermessensausübung der anweisenden Stelle zu überprüfen.

BGH NJW 2005, 2086 = Life&Law 2005, Heft 8°!

Ein **PC-Fax** ohne eingescannte Unterschrift ist nicht formgerecht.

BVerwG BayVBl. 2005, 474

Eine **Normenkontrolle** nach § 47 VwGO ist bezüglich der **Bußgeldtatbestände** einer Norm nicht zulässig, da Streitigkeiten über den Vollzug in Form eines Bußgeldes den ordentlichen Gerichten zu gewiesen sind.

Eine zulässige Normenkontrolle erstreckt sich auf alle Vorschriften der Norm, die nicht nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB abtrennbar sind. Dies betrifft auch solche Vorschriften, die den Antragsteller nicht in eigenen Rechten verletzen können.

BayVGH BayVBl. 2005, 369

Eine **Nutzungsuntersagung** verpflichtet nicht dazu, die gelagerten Gegenstände zu entfernen.

OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 10

Nur die **Abwägungsdisproportionalität** ist ein materieller Abwägungsfehler. Alle anderen sind § 2 III BauGB zuzuordnen. Die Entscheidung ist eine der ersten zum neuen Bauplanungsrecht. Ob sie sich durchsetzen wird, ist angesichts der Gesetzesbegründung, nach der eigentlich die herkömmlichen Ermessensfehler nicht in Frage gestellt werden sollten, zweifelhaft.

VGH Mannheim, VBIBW 2005, 231

Beruhet der Anschein einer Gefahr auf fehlerhaften Angaben in einer zentralen Fahndungsdatei, ist der Zugriff der Polizei dennoch rechtmäßig. Es liegt eine **Anscheins-** und nicht nur eine **Putativgefahr** vor.

VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 472

Zumindest bei einer summarischen Prüfung können **Paintball-Spiele** wohl nicht mit Tötungsspielen gleichgesetzt werden!

OVG Hamburg NJW 2005, 2247

Das OVG beharrt (in Abweichung zum BVerwG NJW 2002, 2122) darauf, dass in besonders gelagerten Fällen die Polizei vor dem **Abschleppen** versuchen muss, den Halter **telefonisch** zu erreichen!

Allgemein: Wie in fast jedem bayerischen Examenstermin der letzten Jahre sollten Sie auch dieses mal wieder mit einer Klausur rechnen, die ihren prozessualen Aufhänger im Eilrechtsschutz hat!!
